



Wissenswertes zum Thema gewerblicher Güterkraftverkehr

Was ist Güterkraftverkehr?

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig.

Für Transporte unterhalb der Gewichtsgrenze können sich aus der Art der Fracht (z.B. Abfall, Gefahrgut o. ä.) andere rechtliche Verpflichtungen für den Beförderer ergeben.

Unterschieden wird in

- Erlaubnis für den Güterkraftverkehr ⇒ nur in Deutschland gültig
- Lizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr (kurz: Gemeinschaftslizenz oder EG-Lizenz) ⇒ nur innerhalb der EG gültig

Erteilungsvoraussetzungen:

1. Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Verkehrsleiters,
2. finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers und
3. fachliche Eignung des Unternehmers oder des Verkehrsleiters.

Zuverlässigkeit:

Sowohl der Unternehmer (Inhaber, Gesellschafter) als auch der gegebenenfalls erforderliche Verkehrsleiter müssen nachweislich zuverlässig sein.

Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit können sich daraus ergeben, dass die gesetzlichen Bestimmungen bei der Führung des Unternehmens nicht eingehalten werden oder bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße unter anderem gegen straf-, güterkraftverkehrs-, sozial- oder straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen können ebenfalls die Zuverlässigkeit in Frage stellen. Rechtskräftige Verurteilungen oder ein gegen den Unternehmer oder Verkehrsleiter ergangener unanfechtbarer Bußgeldbescheid wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften führen in der Regel zur Unzuverlässigkeit.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Das Unternehmen muss ein dem Fuhrpark entsprechendes Eigenkapital und/oder Reserven nachweisen und zwar 9.000,00 € für das erste Fahrzeug und 5.000,00 € für jedes weitere Fahrzeug.

Ferner muss die Zahlungsfähigkeit des Unternehmers gewährleistet sein. Erheblich

che Steuerrückstände oder Beitragsrückstände zur Sozialversicherung, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden, führen in der Praxis zur Annahme der nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist zu erbringen durch Vorlage einer formellen Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwaltes für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts.

Fachliche Eignung:

Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt. Die Fachkundeprüfungen werden von der Industrie- und Handelskammer durchgeführt.

Sie kann auch durch eine mindestens 10 jährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 04.12.2009 ausgeübt worden sein. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Als Nachweis der fachlichen Eignung gelten auch die folgenden Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 04.12.2011 begonnen wurde:

- Kauffrau/Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr
- Speditionskauffrau/Speditionskaufmann,

- Verkehrsfachwirtin/Verkehrsfachwirt (Fortbildung),
- Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn,

Bezüglich der Fachkundeprüfung bzw. der schriftlichen Bestätigung der fachlichen Eignung können Sie sich mit der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Elsa-Brandström-Straße 1 - 3, 33602 Bielefeld, Herrn Weitkamp (Tel.-Nr. 0521/554-237), in Verbindung setzen.

Gültigkeitsdauer:

Die Erlaubnis oder EG-Lizenz wird einem Unternehmer für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Gebühren:

Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr
oder Erteilung /Erneuerung der Gemeinschaftslizenz 440,00 €

Ausstellung einer Ausfertigung/beglaubigten Kopie 100,00 €

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Für das Antragsverfahren gibt es amtliche Vordrucke, die zum Herunterladen bereitstehen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und sorgfältig aus, da Nachfragen wegen fehlender Angaben Ihre Zeit kosten.

Bei Gesellschaften sind alle vertretungsberechtigten Gesellschafter anzugeben, bei einer GmbH & Co. KG auch die Verwaltungs- oder Beteiligungs GmbH und die Kommanditisten.

Bitte machen Sie Ihren Steuerberater oder Ihre Bank darauf aufmerksam, dass sowohl die Eigenkapitalbescheinigung als auch die Zusatzbescheinigung auszufüllen sind. Der Stichtag von Eigenkapitalbescheinigung und Zusatzbescheinigung muss übereinstimmen und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Die zum Antrag erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamtes, der Träger der Sozialversicherung, der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde sind im Original einzureichen. Die Stichtage dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Beachten Sie bitte, dass Sie von allen Trägern der Sozialversicherung, an die Sie als Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge entrichten sowie auch der Knappschaft (für Aushilfen) Bescheinigungen vorlegen.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister – GZR – sind für alle verantwortlichen Personen (z.

B. bei einer GmbH oder GmbH & Co. KG für alle Geschäftsführer) als Behördenauskunft (Belegart 0 (Null)) bei der für den Wohnsitz zuständigen Stadtverwaltung zu beantragen.

Für die Beantragung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz kann gegebenenfalls die Vorlage weiterer Nachweise (Gesellschaftervertrag, Arbeitsvertrag o. ä.) erforderlich sein.

Sobald der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen vorliegt, kann das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren eingeleitet werden. Am Verfahren beteiligt werden das Bundesamt für Güterverkehr, die Industrie- und Handelskammer, der Fachverband in Münster, die Betriebsitzgemeinde und die Gewerkschaft ver.di. Das Anhörverfahren dauert mit Postweg ca. 3 Wochen.

Häufig gestellte Fragen zum Thema gewerblicher Güterkraftverkehr:

- **Nutzung der Genehmigung**
Die Genehmigung darf nur vom Inhaber zur Durchführung von Transporten verwendet werden. Sie ist nicht übertragbar.
- **Mitführungspflicht**
Bei der Durchführung genehmigungspflichtiger Transporte ist im Fahrzeug unter anderem
 - die Erlaubnis oder eine Ausfertigung der Erlaubnis oder
 - eine beglaubigte Kopie der EGLizenz mitzuführen.Bitte unbedingt beachten: Die Urkunden dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen werden.

- **Mitteilungspflichten**

Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis/EG-Lizenz wesentliche Dinge im Unternehmen (z.B. Inhaber oder Geschäftsführer, Verkehrsleiter, Betriebssitz, Rechtsform) so ist die Genehmigungsbehörde darüber **umgehend** zu informieren, da gegebenenfalls Nachweise neu vorzulegen oder Urkunden zu berichtigen sind.

- **Fahrerbescheinigung**

Werden Fahrer oder Fahrerinnen beschäftigt, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats noch langfristig Aufenthaltsberechtigte sind, so müssen Sie als Unternehmer für diese Fahrer oder Fahrerinnen eine Fahrerbescheinigung beantragen.

Die Antragsformulare können Sie telefonisch anfordern.

Zum Antrag sind folgende Unterlagen im Original zur Einsichtnahme bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Führerschein,
- Pass,
- Aufenthaltsgenehmigung,
- Arbeitserlaubnis,
- Sozialversicherungsnachweis.

Die betroffenen Fahrer oder Fahrerinnen müssen die Original-Fahrerbescheinigung bei jeder Fahrt mit sich führen.

- **Erteilung weiterer Ausfertigungen/beglaubigter Kopien**

Benötigen Sie nach Erteilung der Erlaubnis/EG-Lizenz weitere Ausfertigungen /beglaubigte Kopien, können Sie diese formlos beantragen. Ein vollständiges Antragsverfahren ist nicht erforderlich.

Gegebenenfalls ist eine neue Eigenkapital- und/oder Zusatzbescheinigung

zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit vorzulegen. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Genehmigungsbehörde.

- **Rückgabe der Genehmigung**

Verringert sich der Fuhrpark dauerhaft, sind Sie verpflichtet, die überzähligen Genehmigungen der ausstellenden Genehmigungsbehörde zurückzugeben.

Stellen Sie Ihren Transportbetrieb endgültig ein, so sind die Erlaubnis und alle Ausfertigungen bzw. die EG-Lizenz und alle beglaubigten Kopien umgehend der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

- **Ersatzurkunden**

Falls Urkunden unbrauchbar wurden (z.B. Verschmutzung, Wasserschäden), in Verlust geraten oder entwendet wurden, ist kostenpflichtiger Ersatz möglich und auch erforderlich.

Bei Verlust ist eine schriftliche Erklärung des Unternehmers über die Umstände des Verlustes erforderlich.

Bei Diebstahl ist eine Kopie der Diebstahlanzeige vorzulegen.

Eine Ersatzausstellung der Urkunde ist in den meisten Fällen sofort möglich.

- **Fahrerlaubnisse und Fahrerqualifikationen**

Bitte beachten Sie auch, dass Sie als Genehmigungsinhaber dafür verantwortlich sind, dass die von Ihnen eingesetzten Fahrer über die notwendigen Fahrerlaubnisse verfügen und die Fortbildungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz einhalten.

- **Lizenzablauf und Verlängerung**
Bei gewünschter Verlängerung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz sollte Ihr Antrag spätestens 6 Wochen vor Ablauf Ihrer Genehmigung bei der Erlaubnisbehörde eingereicht werden, damit eine rechtzeitige Erteilung möglich ist. Alle Unterlagen, die Sie bei der Ersterteilung eingereicht haben, müssen neu beschafft und mit vorgelegt werden.

Beachten Sie bitte, dass vorläufige Erlaubnisse/Gemeinschaftslizenzen nicht erteilt werden.

- **Werkverkehr**
Werkverkehr ist nach den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke. Diese eigenen Zwecke können in vielfacher Hinsicht gegeben sein. Wenn Sie die beförderten Güter z. B. selbst verbrauchen, selbst hergestellt haben oder sie weiterverarbeiten wollen, dann handelt es sich um Werkverkehr.
Werkverkehr ist nicht erlaubnispflichtig, muss aber beim Bundesamt für Güterverkehr angemeldet werden.

Ich habe noch Fragen! Wen kann ich anrufen?

Informationen zur Erlaubnis/EG-Lizenz und zum Antragsverfahren:

Kreis Höxter
Der Landrat
Abteilung Sicherheit und Ordnung
Moltkestr. 12
37671 Höxter

Frau Hosemann: ☎ 05271/965-1209

Informationen zur Fachkunde:

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Elsa-Brandström-Str. 1 – 3
33602 Bielefeld

Herr Weitkamp: ☎ 0521/554-237

Herr Uflacker: ☎ 0521/554-158

Informationen zum Werkverkehr oder gewerblichen Güterverkehr:

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Münster
Grevener Str. 129
48159 Münster

☎ 0251/53405-0 (Zentrale)

Informationen zur Unfallversicherung:

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
Mitgliederabteilung
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg

☎ 040/3980-0 (Zentrale)

Informationen allgemein:

Verband Verkehrswirtschaft und Logistik
Nordrhein -Westfalen e. V.
Haferlandweg 8
48155 Münster

☎ 0251/6061-0 (Zentrale)